

Um dafür alle Voraussetzungen zu schaffen und um mit spezifischen Methoden der Fahndungsführung durch das MfS gegen Gewaltverbrecher rasch die jeweils notwendigen Fahndungsergebnisse zu erzielen, müssen durch die Fahndungsführungsgruppe des MfS die notwendigen Maßnahmen zur Qualifizierung der Fahndungsführungsarbeit eingeleitet und durchgeführt werden.

3. Wir werden durch Befehl konkret regeln, welche Kenntnisse, Eigenschaften und Fähigkeiten die Fahndungsführungsoffiziere in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen besitzen müssen, wie sie auszubilden sind usw., damit sie sachkundig und entschlossen solche Fahndungen im Bezirk führen bzw. in gemeinsamen Fahndungsstäben mit der VP entsprechend federführend mitarbeiten können.
4. In Anbetracht der vorliegenden Erfahrungen und der weiteren Entwicklung der Aufgaben - wie sie in anderen Teilen des Referates angesprochen wird - werden in allen Bezirksverwaltungen/Verwaltungen nichtstrukturelle Fahndungseinsatzgruppen aus dem Kaderbestand der BV geschaffen, die bei Fahndungen durch den Fahndungsführungsoffizier zu leiten sind. Dazu werden Spezialisten verschiedener Art sowie Einsatzgruppen ausgebildeter Einzelkämpfer gehören müssen, die jederzeit einsatzbereit sein müssen. Dazu werden entsprechende Normen für Bewaffnung, Ausrüstung, Fahrzeugbereitstellung usw. festgelegt werden.